BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET GALGENLEITE, BENNO-MERKLE-STR. MAIBACHER-STR. IN SCHWEINFURT GEMARKUNG SCHWEINFURT

MASSTAB 1/1000 NR. **N 9**

PLANUNGSBEREICH

GEPL. VORH. GEBIETSGRENZEN WR - WA

ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAULINIE

BAUGRENZE

WA ALLGEM. WOHNGEBIET (GEM. § 4 BAUNUTZ. V.)

WR REINES WOHNGEBIET (GEM. § 3 BAUNUTZ. V.)

Ga GARAGE

218.000 HÖHENKOTEN

EINFAHRT

ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDER SCHUTZSTREIFEN

II ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)

DN DACHNEIGUNG

FLD FLACHDACH

F ÖFFENTLICHER FUSSWEG

KG KELLERGARAGEN

PRIVATE FREIFLÄCHE

SICHTFLÄCHEN - BEPFLANZUNG MAX. 0,7 m HOCH BEZOGEN AUF GEHSTEIGHINTERKANTE

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGELEGT:
   A) DURCH BEBAUUNGSGRENZEN
   B) DURCH FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ART. 2/5 BAY. BO).
2. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN. AUSNAHMEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET.
3. GARAGEN SIND MIT EINEM PULTDACH AUSZUSTATTEN. DN MAX. 6° AUSNAHMEN SIEHE 2.
4. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN DIE DN ≦ 40° BETRÄGT. DIE SUMME ALLER DACHGAUPENBREITEN ≦ 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
5. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
6. EINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WENN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN STÜTZMAUERN ERFORDERN. ROHRMATTEN UND ÄHNLICHE SICHTSCHUTZEINRICHTUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
7. WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 BAY. BO SIND NUR IM WA ZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AM 19.11.1964
STADTPLANUNGSAMT
DIPL. ING. GUTSCHMIDT
STADTBAURAT
(MUSMANN) SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG
DIPL. ING. LUDKE
BERUFSM. STADTRAT
GEZ. BRILLER

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 28. JAN. 1969
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

~~Mit~~ / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 24.2.1969 Nr. IV/3-906a9
Würzburg, den 24. Februar 1969
Regierung von Unterfranken
I.A.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN